

Beglaubigte Abschrift**Sozialgericht Berlin****S 171 AS 16066/16 ER****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füssel,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 358/16 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 171. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 29. November 2016 durch den Richter am Sozialgericht beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16. November 2016 gegen den Sanktionsbescheid des Antragsgegners vom 10. November 2016 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,
die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 10. November 2016 anzuordnen,
ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 a Abs. 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung, diese entfällt jedoch nach § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG, wenn ein Bundesgesetz dies vorschreibt. Eine solche bundesgesetzliche Regelung ist in § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) enthalten. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der die Minderung des Auszahlungsanspruches der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende feststellt, keine aufschiebende Wirkung. Mit dem o.g. Bescheid des Antraggegners vom 10. November 2016 hat der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des dem Antragsteller zustehenden Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017 (in Höhe von 881,68 € monatlich) festgestellt. Das Sozialgericht kann in diesen Fällen auf Antrag gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung anordnen. Das Gericht entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund einer Interessensabwägung zwischen dem Vollzugsinteresse des Leistungsträgers und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Vorrangig maßgeblich sind hierbei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, da regelmäßig kein öffentliches Interesse am Vollzug rechtswidriger Verwaltungsentscheidungen besteht. Der Antragsteller hat gegen den Bescheid auch mit Schreiben vom 16. November 2016 Widerspruch (Bl. 6 der Gerichtsakte) erhoben, so dass an der Zulässigkeit des Antrags keine Zweifel bestehen.

Aus dem Wesen des vorläufigen Rechtsschutzes folgt, dass es ausreichend ist, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht werden, d.h. wenn deren Vorliegen und damit ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar 11. Auflage 2014, § 86b Rn 16b).

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.

Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist derzeit überwiegend wahrscheinlich. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 SGB II sind nämlich offensichtlich nicht erfüllt. Hier kann dahinstehen, ob der Antragsteller sich tatsächlich „geweigert“ hat, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, oder ob ihm aus gesundheitlichen Gründen ein wichtiger Grund zusteht. Der Sanktionsmechanismus des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II setzt nämlich voraus, dass dem Hilfebedürftigen eine hinreichend bestimmt bezeichnete Arbeit angeboten wurde (LSG Hamburg, Beschluss vom 11. Juli 2005, Az.: L 5 B 161/05 ER AS, m. w. N.) Daran fehlt es hier. Das Bestimmtheitsgebot erfordert danach insbesondere, dass die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die zeitliche Verteilung im Arbeitsangebot bezeichnet werden (LSG Hamburg aaO m. w. N.). Denn diese Angaben sind erforderlich, um den Hilfebedürftigen in die Lage zu versetzen, das Angebot überprüfen zu können. Es ist unzulässig, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – so wie hier – einer Einrichtung oder einem Arbeitgeber zuzuweisen und die Auswahl der konkreten Tätigkeit der Leitung der Einrichtung oder dem Arbeitgeber zu überlassen (LSG Hamburg aaO m. w. N.; vgl. SG Bremen, Beschluss vom 26.06.2009, Az.: S 26 AS 1054/09 ER m. w. N.). Die Verantwortung für die Korrektheit des Arbeitsangebots liegt insbesondere im Hinblick auf die Sanktionsfolgen und die Gesetzesbindung der Verwaltung allein beim Leistungsträger (LSG Hamburg aaO m. w. N.; vgl. SG Bremen m. w. N.). Eine Beauftragung durch den Antraggegners an die private GmbH (Maßnahmeträger), dem Antragsteller sanktionsbewehrte Arbeitsangebote zu unterbreiten, ist demnach unzulässig. Schon aus diesem Grund erscheint die Sanktion rechtswidrig.

Im Übrigen liegt hier bislang kein schriftlich an den Antragsteller adressiertes Arbeitsangebot vor, was dem o.g. Bestimmtheitserfordernis Genüge tun würde. Der Antragsteller trägt insoweit vor, dass der private Maßnahmeträger ihm „einen Ausdruck mit der Adresse“ gegeben habe. Den Ausdruck habe er aber nicht mehr. Der Antragsgegner übersendete mit Schriftsatz vom 23. November 2016 ein „Arbeitsangebot“ der GmbH vom 20. Juli 2016. Ob dieses für den Antragsteller bestimmt war und ihm ausgehändigt wurde, ist derzeit nicht festzustellen, weil es unadressiert ist und keinerlei Anhaltspunkte für eine wirksame Bekanntgabe erkennen lässt; es könnte mithin lediglich ein interner Ausdruck sein. Eine Verwaltungsakte hat der Antragsgegner dem Gericht bis zum heutigen Tage trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt.

Selbst wenn das „Arbeitsangebot“ vom 20. Juli 2016 ausgehändigt worden sein sollte, fehlt es an einer hinreichenden schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen. Die Festsetzung von Sanktionen nach § 31 Abs. 1 SGB II setzt voraus, dass der Hilfebedürftige über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung konkret, verständlich, richtig und vollständig belehrt worden ist. Das vorgelegte Arbeitsangebot vom 20. Juli 2016 hat keine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung. Dass die private GmbH den Antragsteller mündlich über die Rechtsfolgen belehrt hätte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Die von dem Antragsgegner vorgebrachte Rechtsfolgenbelehrung in der Maßnahmezuweisung vom 03. Mai 2016 genügt nicht. Zum einen belehrt sie nicht „konkret“ über die Rechtsfolgen, wenn eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird, sondern nur über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn die Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten wird. Zum anderen ist es erforderlich, dass die Belehrung zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot erfolgen muss (BSG, NJW 2011, 254, 255). Dies dürfte bei dem Zeitablauf von hier mehr als 2 ½ Monaten zwischen Belehrung und Angebot nicht mehr anzunehmen sein.

Dass der Antragsteller positive Kenntnis von etwaigen Rechtsfolgen hatte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Wenn man berücksichtigt, dass das sanktionsbewehrte Arbeitsangebot hier unzulässiger Weise nicht von dem Antragsgegner sondern von einem privaten Dritten stammt, dürfte eine positive Kenntnis des Antragstellers über die Rechtsfolgen im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II schwer nachzuweisen sein. Frühere Hinweise/Rechtsfolgenbelehrungen in Arbeitsangeboten des Antragsgegners dürften in diesem Fall jedenfalls ohne Weiteres keine positive Kenntnis vermitteln.

Nach alledem ist ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren derzeit überwiegend wahrscheinlich, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land